

**Vereinssatzung**  
**des Tennis-Club Thalkirchen**  
**am Pullacher Platz, eingetragener Verein**  
**- TCT -**

**§ 1**  
**Name, Sitz und Zweck**

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Thalkirchen am Pullacher Platz, eingetragener Verein - TCT -“, hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Zweck des Vereins ist die Pflege des Tennissports, gegebenenfalls auch anderer Sportarten, die Erziehung der Mitglieder zu sportlicher Auffassung und zu fairem Wettkampf, um dadurch die körperliche und charakterliche Bildung der Mitglieder, vor allem der Jugend, und damit das Wohl der Allgemeinheit zu fördern.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind unter anderem:

- Die Errichtung und Unterhaltung von Tennisplätzen, eines Vereinsheims und sonstiger Sportanlagen und Sportgeräte
- Mannschaftswettkämpfe und vereinsinterne Turniere
- Förderung des Jugendtennissports
- Veranstaltungen und Feiern. Es handelt sich hierbei ausschließlich um sportliche Veranstaltungen
- Der Verein soll Mitglied des Bayerischen Tennisverbands (BTV) im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und damit Mitglied des Deutschen Tennisbundes (DTB) sein.

Der Verein stellt den Mitgliedern seine Sportanlagen und Baulichkeiten im Rahmen der Vereinsordnung zur Verfügung. Er verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zweckvermögen und Überschüsse dürfen nur für Erwerb, Errichtung, Ausbau und Unterhaltung von Sportanlagen, Tennishallen, des Vereinsheims und sonstiger der sportlichen Betätigung dienenden Anlagen verwendet werden. Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen, dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten und es steht ihnen auch beim Ausscheiden kein Anspruch auf einen Anteil vom Vereinsvermögen zu. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Vergütungen an Mitglieder der Vorstandschaft für ihre ehrenamtliche Tätigkeit sind, abgesehen von dem Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen, unzulässig.

## **§ 2 Mitgliedschaft**

### **1. Arten der Mitgliedschaft**

#### 1.1. Der Verein besteht aus

- aktiven volljährigen Mitgliedern,
- aktiven jugendlichen Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern und
- Ehrenmitgliedern.

#### 1.2 Aktive volljährige Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

#### 1.3 Aktive jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

#### 1.4 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv am Spielbetrieb teilnehmen, sondern durch ihre Mitgliedschaft ihren Willen zur Förderung des Vereins zu erkennen geben.

#### 1.5 Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

### **2. Erwerb der Mitgliedschaft**

Jede Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann die Mitgliedschaft im Verein beantragen. Personen unter 18 Jahren müssen die schriftliche Bestätigung des Erziehungsberechtigten vorlegen, dass sie die Mitgliedschaft im Verein erwerben dürfen.

Bewerber haben einen schriftlichen Aufnahmeantrag an die Vorstandschaft zu richten. Die Vorstandschaft kann den Antrag innerhalb von 3 Wochen nach Eingang ablehnen. Dies ist dem Bewerber mitzuteilen; eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Wird der Antrag nicht abgelehnt, erhält der Bewerber die Mitgliedschaft zur Probe bis 31. Dezember des laufenden Jahres und hat während dieser Zeit die vollen satzungsgemäßen Rechte und Pflichten.

Die endgültige Aufnahme erfolgt am Ende des Jahres durch Beschluss der Vorstandschaft. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Probemitglied mitzuteilen. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.

### **§ 3 Übertritt zu anderen Mitgliedschaften**

Der Übertritt von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich.

Der Übertritt von der passiven zur aktiven Mitgliedschaft ist jederzeit unter Nachzahlung der Beitragsdifferenz zur aktiven Mitgliedschaft zulässig.

In besonders gelagerten Fällen kann die Vorstandschaft Abweichungen von dieser Regelung beschließen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung,
- durch Ausschluss,
- durch den Tod des Mitglieds.

Die **Kündigung** der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen.

Der **Ausschluss** kann erfolgen

- wegen unehrenhafter Handlungen,
- wegen Schädigung der Vereinsinteressen,
- wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrags trotz dreimaliger Mahnung,
- wegen Nichtbefolgung von Satzungsbestimmungen oder von Anordnungen oder Beschlüssen der Vereinsorgane.

Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds trifft die Vorstandschaft. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Zu dem Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Dem Ausgeschlossenen und den Vereinsmitgliedern ist von dem Beschluss unter Angabe von Gründen Mitteilung zu machen.

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung des Ausschlussbeschlusses die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche an den Verein und dessen Vermögen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **1. Rechte** der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste im Verein einzuführen.

Alle Mitglieder, mit Ausnahme der passiven Mitglieder, haben das Recht, die Anlagen des Clubs zur Ausübung des Tennissports entsprechend den von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen und Bestimmungen zu benutzen.

Die aktiven volljährigen Mitglieder sowie aktive jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Passive Mitglieder sind mit Rederecht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt, haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.

#### **2. Pflichten** der Mitglieder

Jedes Mitglied hat eine einmalige Aufnahmegebühr und einen jährlichen Vereinsbeitrag zu bezahlen. Bei aktiver Mitgliedschaft ist pro Spielsaison außerdem eine Verzehrpauschale zu entrichten, die bis zum 31.10. abgegolten sein muss. Die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag und die Verzehrpauschale werden jeweils durch die ordentliche Mitgliederversammlung festgelegt; auf die Erhebung der Aufnahmegebühr und der Verzehrpauschale kann auch verzichtet werden.

Die finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein sind Bringschulden, sie sind bis spätestens 1. April jedes Jahres spesenfrei an die Kasse des Vereins zu entrichten bzw. abbuchen zu lassen.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins und Haftungsbestimmungen**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- die Vorstandschaft.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in einem Organ ist die Mitgliedschaft im Verein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden, wobei jeder einzeln vertretungsberechtigt ist.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

Ehrenamtlich für den Verein Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für die Vorstandschaft bindend.

Einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, jedoch spätestens bis zum 31. März, ist vom 1. Vorsitzenden eine ordentliche Mitgliederversammlung mit mindestens 14-tägiger Frist und Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform an die zuletzt dem Verein mitgeteilte Anschrift oder E-Mail-Adresse einzuberufen. In der Tagesordnung sind mindestens folgende Punkte vorzusehen:

- Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung
- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung der Vorstandschaft
- Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft
- Festsetzung der Beiträge und Gebühren der Mitglieder und eventueller Umlagen,
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Jahr

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes es verlangen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handzeichen; sie müssen durch Stimmzettel erfolgen auf Antrag von mindestens einem stimmberechtigten Mitglied.

Eine Listenwahl ohne Einzelabstimmung für die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft ist zulässig, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die das Registergericht oder die Finanzverwaltung für erforderlich halten, können vom Vorstand beschlossen werden.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in §1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

## § 8 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem stellvertretenden Schriftführer, dem Finanzreferenten und dem stellvertretenden Finanzreferenten, dem Sportreferenten und dem stellvertretenden Sportreferenten, dem Jugendreferenten, dem Technischen Leiter und dem Referenten für Veranstaltungen und Clubleben.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wählbar sind alle aktiven volljährigen Mitglieder. Wiederwahl und Ämterhäufung sind möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt die Vorstandschaft kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

Sitzungen der Vorstandschaft werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen in der Vorstandschaft entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vereinsbetriebes beschließt die Vorstandschaft die erforderlichen Regelungen. Dazu gehören insbesondere die Spiel- und Platzordnung sowie die Datenschutzordnung.

2. Der **1. Vorsitzende** führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht anderen Vorstandsmitgliedern oder anderen Vereinsorganen durch Beschluss der Vorstandschaft zugewiesen sind.
3. Der **2. Vorsitzende** unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte und vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.
4. Der **Schriftführer und sein Stellvertreter** erledigen im Einvernehmen mit dem 1. Vorsitzenden den gesamten Schriftwechsel mit Ausnahme der Kassenangelegenheiten sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Sie führen die Protokolle in den Versammlungen und Sitzungen sowie das Mitgliederverzeichnis.
5. Dem **Finanzreferenten und seinem Stellvertreter** obliegt die Führung der Kassenangelegenheiten. Dazu gehören insbesondere
  - a) ein Kassenbuch zu führen und alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu erfassen.
  - b) die an den Verein gerichteten Zahlungsanforderungen anhand der Unterlagen auf Richtigkeit zu überprüfen und den 1. Vorsitzenden von drohenden Überschreitungen der für die einzelnen Ausgabengruppen veranschlagten Beträge zu unterrichten.
  - c) für außerplanmäßige Zahlungen, die € 200,- überschreiten, die Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden einzuholen.
  - d) spätestens 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die

abgeschlossenen Bücher und Belege den Rechnungsprüfern vorzulegen, sowie

e) bis zum gleichen Zeitpunkt dem 1. Vorsitzenden den Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr vorzulegen und mit diesem den Haushaltsvorschlag für das kommende Jahr aufzustellen.

6. Dem **Sportreferenten und seinem Stellvertreter** obliegt die Leitung des gesamten Sportbetriebes. Sie überwachen die Ranglistenordnung und berufen den Spielausschuss ein, dem außer ihnen der Jugendreferent und die Mannschaftsführer angehören.
7. Der **Jugendreferent** vertritt in der Vorstandschaft und im Spielausschuss die Interessen aller jugendlichen Mitglieder; er leitet die sportliche Ausbildung aller Jugendlichen.
8. Der **Technische Leiter** ist für den ordnungsgemäßen Zustand der gesamten Anlage zuständig und übt die allgemeine Platzaufsicht aus.
9. Dem **Referenten für Veranstaltungen und Clubleben** obliegt die Pflege der Geselligkeit und die Organisation und Ausgestaltung aller dem gesellschaftlichen Zusammenhalt der Mitglieder dienenden Veranstaltungen.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

1. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
2. Sie dürfen nicht der Vorstandschaft des Vereins angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Die Prüfung erstreckt sich auf die Richtigkeit der Vorgänge, nicht auf deren Zweckmäßigkeit. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
4. Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung der Kassenführung des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

## **§ 10 Beurkundung der Beschlüsse**

Die in den Sitzungen der Vorstandschaft und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

## **§ 11 Geschäftsjahr und Datenschutz**

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und seiner Aufgaben erhebt, speichert, verarbeitet, nutzt und übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben nach Maßgabe seiner geltenden Datenschutzordnung.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese ist 2 Monate vorher einzuberufen. Zur Beschlussfähigkeit in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder und zu dem Beschluss der Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine 2. Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vereinsvermögen an die Landeshauptstadt München mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde angenommen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 27. November 1970. Die Satzung sowie deren Änderungen treten in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister.

München, den 01.März 2019

Hartmut Hesse  
1. Vorsitzender

Dr. Andreas Gehlert  
2. Vorsitzender